

Kapitel I der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Allgemeine Bedingungen

Stand 07.11.2016

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 07.11.2016

Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.2.9 wird neu eingefügt.

Kapitel I Allgemeine Bedingungen

[...]

Abschnitt 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

[...]

1.2.9 Finalität

- (1) Die Eurex Clearing AG betreibt auf Grundlage dieser Clearing-Bedingungen, der sie einbeziehenden Clearing-Vereinbarungen sowie weiterer auf diese Dokumente bezogenen Verträge, Regularien und sonstigen Dokumente ein System im Sinne von §§ 1 Abs. 16, 24b KWG sowie Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 98/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und –abrechnungssystemen (**Finalitätsrichtlinie**). Das System ist der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde von der Deutschen Bundesbank gemäß § 1 Abs. 16 S. 1 KWG gemeldet worden.
- (2) Zahlungs- und Übertragungsaufträge im Sinne von Artikel 2 Buchstabe i der Finalitätsrichtlinie sind von Teilnehmern und indirekten Teilnehmern des von der Eurex Clearing AG betriebenen Systems in dem Moment in das System der Eurex Clearing AG eingebracht und unwiderruflich, in dem
 - (a) in Bezug auf Transaktionen, die nicht im Wege der Novation in das Clearing einbezogen werden, ein in das Handelssystem eines Marktes eingegebener Auftrag oder Quote nach Maßgabe des Regelwerks dieses Marktes mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt wird oder
 - (b) in Bezug auf Transaktionen, die im Wege der Novation in das Clearing einbezogen werden, eine Novation im Sinne der Ziffer 1.2.2 nach den in den Besonderen Clearing-Bestimmungen hierfür geregelten Voraussetzungen wirksam wird.
- (3) Abweichend von Absatz (2) sind alle anderen Zahlungs- und Übertragungsaufträge im Sinne von Artikel 2 Buchstabe i der Finalitätsrichtlinie von Teilnehmern und indirekten Teilnehmern des von der Eurex Clearing AG betriebenen Systems sowie Änderungen und Aufhebungen von Zahlungs- und Übertragungsaufträgen, einschließlich solcher nach Absatz (2) (zusammen „**Aufträge**“), in dem Moment in das System der Eurex Clearing AG eingebracht und unwiderruflich, in dem sie gemäß der zugrundeliegenden vertragsrechtlichen Regeln nicht mehr einseitig

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 07.11.2016

beseitigt werden können und die Eurex Clearing AG diese Aufträge in den technischen Systemen der Eurex Clearing AG feststellt oder erfasst.

- (4) Soweit die Absätze (2) und (3) keine speziellere Regelung treffen, findet § 130 BGB ergänzende Anwendung.

[...]
